

**Förderung der beruflichen Aus-, Fort- u. Weiterbildung**

<b>Bezug-Nr. in der Richtlinie</b>	<b>Maßnahme</b>	<b>Kosten für die Teilnahme</b>	<b>Kosten für Unterkunft und Verpflegung</b>	<b>Fahrtkosten</b>
5.2.1	Überbetriebliche Ausbildung	in der Regel bis zu 36 EUR/Tag; Ausnahmen hierzu sind vom SMUL zu genehmigen.	70 vom Hundert der bei Inanspruchnahme von Gemeinschaftsverpflegung und Heimun- terkunft, im Einzelfall tatsächlich entstan- dene notwendige Kosten, höchstens aber ein Betrag von 11,00 EUR/Lehrgangstag ein- schließlich Übernachtung (An- und Abreise- tag gelten zusammen als ein Lehrgangstag). Kann keine Gemeinschaftsverpflegung in Anspruch genommen werden, kann eine Zu- wendung in Höhe von: 1,50 EUR für Frühstück; 3,00 EUR für Mittagessen; 2,50 EUR für Abendessen; 4,00 EUR für Übernachtung je Lehrgangstag gezahlt werden. Soweit überbetriebliche Ausbildungsmaßnahmen in Einrichtungen anderer Bundesländer stattfin- den, können die im Einzelfall tatsächlich ent- standenen Unterkunfts- und Verpflegungs- kosten zu 70 von Hundert gefördert werden.	in Höhe der für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel anfallende Kosten (Bus oder 2. Klasse DB), bei Benutzung privater Ver- kehrsmittel 0,12 EUR je angefangenen Kilo- meter und für mitfahrende weitere Teilneh- mer 0,02 EUR je km. Einsparungsmöglichkeiten sind auszuschöp- fen. Wenn die Teilnehmer an mehrtägigen Aus- bildungsmaßnahmen zwischen Wohn- und Ausbildungsort pendeln müssen, können die zusätzlich anfallenden Fahrtkosten maximal bis zur Höhe der eingesparten Kosten für Un- terkunft und Verpflegung erstattet werden.
5.2.2	Wettbewerbe und Lehrlingsschulungen	Sachkosten in Höhe des notwendi- gen Aufwandes nach dem Prinzip größter Sparsamkeit sowie anteilige Vergütung und Entschädigung für an der Durchführung der Maßnahme beteiligte Fachkräfte.	Bei eintägigen Maßnahmen mit einer Mindestdauer von sechs Stunden als Zuschuss zu Verpfle- gungs- und Fahrtkosten bei einer Entfernung (einfach) vom Wohnort zum Veranstaltungsort – bis zu 20 km ein Pauschalbetrag in Höhe von 5,00 EUR sowie – über 20 km ein Pauschalbetrag in Höhe von 7,50 EUR. Bei mehrtägigen Maßnahmen und Landesentscheiden wird ein Zuschuss für Unterkunft, Verpfle- gung und Fahrtkosten wie bei überbetrieblichen Ausbildungsmaßnahmen gewährt. Bei der Teil- nahme an Bundesentscheiden können die entstehenden Kosten unter Anrechnung der Bundeszu- schüsse voll erstattet werden.	
5.2.3	Fort- und Weiterbildung	in angemessener Höhe, soweit es der Abdeckung des notwendigen Auf- wandes dient (höchstens jedoch 3,50 EUR/Teilnehmer und Lehr- gangsstunde).		